

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/6917

zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/7269

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen (Drs. 15/6917)

Fehlbelegungsabgabe

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Joachim Unterländer u.a. CSU

Drs. 15/7537

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen (Drs. 15/6917)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Jakob Kreidl, Angelika Schorer, Eberhard Rotter u.a. CSU

Drs. 15/7548

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen (Drs. 15/6917)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass

1. in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

a) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- aa) Im neuen Art. 5 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu Absatz 1.
- bb) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹In Gemeinden mit erhöhtem Wohnraumbedarf können abweichend von Absatz 1 höhere Einkommensgrenzen festgelegt werden. ²Die Entscheidung trifft die örtlich zuständige Gemeinde.“
- b) Nr. 10 erhält folgende Fassung:
- „10. Art. 5a wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Verfügungsberechtigte eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen darf.“
- b) In Satz 2 wird die Zahl ‚drei‘ durch die Zahl ‚fünf‘ ersetzt.“
- c) Nr. 22 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
- „Es werden folgende Art. 31, 32 und 33 angefügt.“
- bb) Es wird folgender neuer Art. 32 eingefügt:
- „Art. 32 Überprüfungsklausel
- ¹Die Regelung des Art. 5 Abs. 2 gilt befristet bis zum 30. April 2010. ²Rechtzeitig vor ihrem Auslaufen ist zu überprüfen, ob sich die Regelung bewährt hat und sie als dauerhafte Regelung aufrechterhalten werden soll.“
- cc) Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.
2. in § 3 (Änderung des Meldegesetzes) erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:
- „Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I) erhält folgende Fassung.“

Berichterstatter: **Joachim Unterländer**
 Mitberichterstatter: **Joachim Wahnschaffe**

I. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/7269 in seiner 68. Sitzung am 01. Februar 2007 beraten. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs (Drs. 15/6917) hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7269 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 B90 GRÜ: Zustimmung

A b l e h n u n g empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7269, Drs. 15/7537 und Drs. 15/7548 in seiner 75. Sitzung am 28. Februar 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 B90 GRÜ: Ablehnung

Z u s t i m m u n g empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 werden die Worte „ab dem 1. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) Nr. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im neuen Art. 5 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 1.
 - bb) Es wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
 „(2) Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5a) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 allgemein oder für bestimmte Arten

von Haushalten eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen.“

- c) Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. Art. 5a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnbedarf durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Verfügungsberechtigte eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen darf.“

- bb) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.“

- d) Nr. 22 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Es werden folgende Art. 31, 32 und 33 angefügt.“

- bb) Es wird folgender neuer Art. 32 eingefügt:

„Art. 32
 Überprüfungsklausel

¹Art. 5 Abs. 2 gilt befristet bis zum 30. April 2010. ²Die Staatsregierung berichtet dem Bayerischen Landtag rechtzeitig vor dem Fristablauf, ob diese Regelung sich bewährt hat und als dauerhafte Regelung aufrechterhalten werden soll.“

- cc) Der bisherige Art. 32 wird Art. 33.

2. In § 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I) erhält folgende Fassung:“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7269 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 B 90 GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7548 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7269, Drs. 15/7537 und Drs. 15/7548 in seiner 159. Sitzung am 01. März 2007 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7269 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

B 90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7548 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/7269, Drs. 15/7537 und Drs. 15/7548 in seiner 64. Sitzung am 08. März

2007 endberaten und mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7269 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

B 90 GRÜ: kein Votum

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7537 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/7548 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B 90 GRÜ: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Joachim Wahnschaffe

Vorsitzender